

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

1996

Inhalt

	Seite		Seite
Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; hier: Vertretungsregelung für kirchliche Lehrkräfte	201	Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament	212
Rahmenordnung über die Aufgabe der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. April 1996	201	Bestandene Verwaltungsprüfungen	212
Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Idar	202	Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende	212
Aufbauausbildungskurse 1997	207	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	213
		Personal- und sonstige Nachrichten	213
		Literaturhinweise	217

Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; hier: Vertretungsregelung für kirchliche Lehrkräfte

Nr. 17243 Az. 12-4-2

Düsseldorf, 21. Juni 1996

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1996 die Vertretungsregelung für kirchliche Lehrkräfte beschlossen, die an öffentlichen Schulen refinanzierten evangelischen Religionsunterricht erteilen. Die Regelungen treten ab sofort in Kraft.

Wir geben nachstehend die Vertretungsrichtlinien bekannt:

„Zur Vermeidung von Ausfall von refinanzierter evangelischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Grundsätzlich sind Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises gemäß § 26 Abs. 2 PfdG zur gegenseitigen Vertretung, während ihres aktiven Dienstes ohne Entschädigung, verpflichtet.
2. Bei absehbaren Ausfallzeiten wie Erziehungsurlaub, Kontaktstudium soll in Absprache zwischen Anstellungsträger, Kirchenkreis und Landeskirchenamt die Vertretung durch Zuweisung von Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst oder Pfarrerinnen oder Pfarrer im Wartestand (Beschäftigungsauftrag) geregelt werden.
3. Im Falle kurzfristiger Ausfallzeiten ist nach Abs. 1 zu verfahren. Sollte eine Vertretungsregelung nach Abs. 1 nicht möglich sein, hat der Anstellungsträger nach Absprache mit der Schulabteilung beim Landeskirchenamt, dem Ausbildungs-, Sonderdienst- und Wartestandsdezernat für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen.

4. Ist trotz der Bemühungen seitens aller Beteiligten keine Vertretung nach Abs. 1 bis 3 zu erreichen, kann der Anstellungsträger mit Genehmigung des Landeskirchenamtes einen Theologen oder – wenn ein solcher nicht zu gewinnen ist – eine andere für die Schule geeignete kirchliche Lehrkraft einstellen. Die dem Anstellungsträger dann entstehenden Vertretungskosten werden von der Landeskirche aus der Haushaltsstelle 00/0510/01.7420 erstattet.“

Das Landeskirchenamt

Rahmenordnung über die Aufgabe der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. April 1996

Az. 12-4-14-2

Düsseldorf, 28. Juni 1996

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 19. April 1996 die „Rahmenordnung über die Aufgabe der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen, die wir nachstehend bekanntgeben.

1. Verantwortung für Erziehung und Bildung

Schulreferentinnen und Schulreferenten nehmen mit anderen die Verantwortung der Evangelischen Kirche für Erziehung und Bildung in dem/den Kirchenkreis(en) vor Ort wahr. Dabei ist der bildungspolitische Auftrag der Kirche in der Barmer Theolo-

gischen Erklärung in These II theologisch grundgelegt. Im politischen Bereich hat er sich sowohl im Grundgesetz als auch in den Landesverfassungen niedergeschlagen und zeigt seine praktischen Auswirkungen in der Kirchen- und Vokationsordnung.

2. Förderung einer Lebensperspektive im Lebensraum Schule

Die Arbeit der Schulreferentinnen und Schulreferenten zielt auf die intensive Förderung einer Lebensperspektive der heranwachsenden Generationen.

Der besondere Schwerpunkt der Arbeit in den Schulreferaten liegt dabei im Lebensraum Schule.

3. Fort- und Weiterbildung

Die Schulreferentinnen und Schulreferenten lösen das in der Vokation gegebene Versprechen ein, den Unterrichtenden den Rückhalt der Glaubensgemeinschaft zu vermitteln.

Sie sorgen für die Erweiterung der fachlichen und kommunikativen Kompetenz, indem sie auf vielfältige Weise regelmäßig schulstufen- und schulformbezogenen bzw. übergreifenden Fort- und Weiterbildungsangeboten einladen. Über ihre Angebote informieren sie in ihren Programmen.

Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Begleitung und Beratung der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers auf fachlicher wie auch auf persönlicher Ebene.

Neben dem Aspekt der Fort- und Weiterbildung und der Motivation der Unterrichtenden qualifizieren die Schulreferentinnen und Schulreferenten die schon im Schuldienst stehenden Lehrerinnen und Lehrer, soweit sie bereit sind, zusätzlich evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, für das Fach Evangelische Religionslehre nach.

4. Religionsunterricht und Schule

Schulreferentinnen und Schulreferenten nehmen den Auftrag zur Mitarbeit bei der Gestaltung des Lebensraumes Schule wahr. Im Rahmen von kollegiumsinternen Lehrerfortbildungen versuchen sie, allen Lehrerinnen und Lehrern deutlich zu machen, welchen Stellenwert der Religionsunterricht als Fach in der Schule für die Schule hat.

5. Arbeit mit Schülerinnen und Schülern

Die gesamte Arbeit der Schulreferentinnen und Schulreferenten zielt auf die Begleitung, Förderung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler im Fach Evangelischer Religionslehre. Unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern nehmen sie durch die Mitwirkung an projektorientiertem Lernen, Projekttagen/-wochen, religiösen Freizeiten, Schulgottesdiensten, Schulferien, Team Teaching, . . . wahr.

6. Schulvikariat

Die Schulreferentinnen und Schulreferenten wirken an der Ausbildung des theologischen Nachwuchses mit. Dabei arbeiten sie mit der Ausbildungsabteilung im Landeskirchenamt, vertreten durch das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn-Bad Godesberg, zusammen. Sie vermitteln für das religionspädagogische Praktikum innerhalb des Schulvikariats eine geeignete Schule in der Nähe der Ausbildungsgemeinde und eine(n) Ausbildungslehrer(in), der/die mit einem hohen Maße an pädagogischer Kompetenz die Vikarinnen und Vikare bei ihren ersten Unterrichtsversuchen begleitet und berät.

Die Schulreferentinnen und Schulreferenten unterstützen die Ausbildungsbemühungen auch dadurch, daß die zukünftigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer den Lebens- und Arbeits-

raum Schule und die Schwierigkeiten und Chancen des Faches Evangelische Religionslehre aus der Sicht von Unterrichtenden kennenlernen und diese für ihre eigene Arbeit gewichten.

7. Förderung von pädagogischer und theologischer Kompetenz der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Den in den Gemeinden haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet das Schulreferat Hilfen zur Vertiefung ihrer pädagogischen Kompetenz an. Es stellt Medien und Materialien zur Verfügung, informiert die kirchlichen Gremien über Fragen des Religionsunterrichts und fördert die Zusammenarbeit von Schulen und Gemeinden.

8. Mitarbeit in landeskirchlichen und staatlichen Gremien

Zur verantwortlichen Wahrnehmung der Arbeit der Schulreferentinnen und Schulreferenten gehören die Mitarbeit auf landeskirchlicher Ebene, die Förderung des ökumenischen/interreligiösen Gesprächs und der Kontakt zu den kommunalen/staatlichen Stellen, die mit Erziehung und Bildung befaßt sind.

9. Verkündigungsauftrag

Schulreferentinnen und Schulreferenten sind eingebunden in den Verkündigungsauftrag der Gemeinden und Kirchenkreise.

Das Landeskirchenamt

Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Idar

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 90 Abs. 3, Artikel 106 Abs. 2, Artikel 123 Abs. 1, Artikel 126 Abs. 2, Artikel 128 Abs. 4 und Artikel 129 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 126 Abs. 2 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Idar folgende Satzung:

Abschnitt I

Leitung der Kirchengemeinde

§ 1

Das Presbyterium

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Dienste in der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft.
3. Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
4. Das Presbyterium gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
6. Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.
7. Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

§ 2

**Wahl der bzw. des Vorsitzenden
und der Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister
durch das Presbyterium**

1. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte:
 - 1.1 die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
 - 1.2 die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister,
 - 1.4 die stellvertretende Kirchmeisterin bzw. den stellvertretenden Kirchmeister.
2. Von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden wird erwartet, daß sie sich über eine Aufgabenverteilung einvernehmlich einigen und die Aufgaben in Leitung und Verwaltung gemeinsam wahrnehmen. Die Gesamtverantwortung der bzw. des gewählten Vorsitzenden für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde bleibt hiervon unberührt.
3. Ist das Amt der Kirchmeisterin bzw. des Kirchmeisters sachlich unterteilt, so werden mehrere Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister (z. B. Finanz- und Baukirchmeister/in) sowie je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.
4. Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister im Sinne von Artikel 115 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung ist im Falle des Absatzes 3 die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister.
5. Mitglieder nach Artikel 86 Abs. 1 der Kirchenordnung sind nicht wählbar.
6. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt in der Regel zwei Jahre (Artikel 115 Abs. 2 Kirchenordnung). Die Amtszeit der Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister und ihrer Stellvertreter beträgt in der Regel vier Jahre. Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums sind alle Ämter neu zu besetzen. Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Bildung von Fachausschüssen

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 den Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - 1.2 den Diakonieausschuß,
 - 1.3 den Finanz- und Bauausschuß,
 - 1.4 den Personal- und Kindergartenausschuß.
 Für die Bildung weiterer Fachausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung.
2. Daneben wird ein Redaktionsausschuß für den Kirchenboten gebildet. Der Redaktionsausschuß ist kein Fachausschuß im Sinne des Abs. 1.
3. In den Bezirken können Bezirksausschüsse gebildet werden. Für den personalen Seelsorgebereich kann ein Beirat Militärseelsorge gebildet werden.
4. Das Presbyterium kann nichtständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe.
5. Die Fachausschüsse sollen insbesondere für Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums die nötige Vorarbeit leisten. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen.
6. Die Fachausschüsse können für bestimmte Aufgaben Un-

terausschüsse bilden. Diese Unterausschüsse besitzen jedoch kein Verfügungsrecht über Haushaltsmittel.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. In die Fachausschüsse soll das Presbyterium berufen
 - 1.1 Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - 1.2 Presbyterinnen und Presbyter,
 - 1.3 sachkundige Gemeindeglieder,
 - 1.4 fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. In allen Fachausschüssen sollen möglichst alle Pfarrbezirke gleichwertig vertreten sein.
3. Alle Mitglieder des Presbyteriums haben das Recht, an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Ausschußmitglieder beträgt höchstens elf Personen, hiervon höchstens ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin (ausgenommen der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik). Dabei muß die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium immer höher sein als die Zahl der Nichtmitglieder des Presbyteriums. Für alle berufenen Presbyteriumsmitglieder sind Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen. In jeden Fachausschuß ist eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer zu berufen.
6. Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet unbeschadet der Bestimmung des Artikels 113 der Kirchenordnung
 - für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - für sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.
 Wiederwahl ist möglich.
7. Im übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Artikel 83 Abs. 3, Artikel 84 Abs. 1 und 4 sowie Artikel 85 Abs. 1, 3 und 4 der Kirchenordnung.

§ 5

Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium wählt auf Vorschlag der Fachausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 6

**Ausschuß für Theologie, Gottesdienst
und Kirchenmusik**

1. Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik.
2. Der Fachausschuß berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde und bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden (z. B. Abendmahls- und Taufpraxis, Gottesdienste in neuer Gestalt, Gottesdienstzeiten, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten, Proponenden der Landeskir-

che, Aufstellung der Dienstanweisungen der Pfarrstelleninhaber).

3. Der Fachausschuß ist zuständig für die Kontakte zu den Partnergemeinden und Partnerkirchenkreisen und für die Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit.
4. Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
 - 4.1 die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall,
 - 4.2 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall,
 - 4.3 die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen,
 - 4.4 die Anschaffung von Musikinstrumenten,
 - 4.5 Ausgaben im Bereich der Partnerschaftsarbeit.
5. Der Ausschuß schlägt dem Presbyterium die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen Kollekten und der landeskirchlichen bzw. kreiskirchlichen Wahlkollekten vor.

§ 7

Diakonieausschuß

1. Der Diakonieausschuß berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.
2. Der Fachausschuß beschäftigt sich mit den sozialen Fragen im Gemeindegebiet. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
3. Der Diakonieausschuß ist Ansprechpartner für die Diakonie- und Frauenvereine im Bereich der Kirchengemeinde. Der Fachausschuß bereitet Satzungsänderungen der Diakonie- und Frauenvereine für das Presbyterium vor. Er unterbreitet dem Presbyterium Vorschläge für die Verwendung der Diakonievereinsmittel.
4. Der Fachausschuß ist zuständig für die Kontakte zur Kirchlichen Sozialstation Idar-Oberstein e.V. Er unterbreitet dem Presbyterium Vorschläge zur Entsendung von Vertretern in die Mitgliederversammlung der Kirchlichen Sozialstation Idar-Oberstein e.V.

§ 8

Finanz- und Bauausschuß

1. Der Finanz- und Bauausschuß berät über die Finanz- und Baufragen und diejenigen Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuß zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen vor und berät über die Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen. Er berät über die Unterhaltung aller Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
2. Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes Finanzen über
 - 2.1 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall,
 - 2.2 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall,

2.3 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 DM im Einzelfall,

2.4 die Anschaffung von Inventargegenständen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit kein anderer Fachausschuß zuständig ist.

3. Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes Bau über
 - 3.1 die Vergabe und Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - 3.2 den Abschluß von Wartungsverträgen,
 - 3.3 die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Räumen,
 - 3.4 die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz.
4. Weiter gehören zu den Aufgaben des Finanz- und Bauausschusses
 - 4.1 der Vorschlag für die Verwendung der Rechnungsüberschüsse,
 - 4.2 die Vorberatung einer Änderung der Benutzungsordnungen für die Gemeindehäuser einschließlich Neufestsetzung der Benutzungsgebühren,
 - 4.3 die Vorbereitung von Neu- und Erweiterungsbauvorhaben,
 - 4.4 die jährlichen Baubegehungen aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
 - 4.5 die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, daß ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist,
 - 4.6 die Vorberatung über den Abschluß von kirchenaufsichtlich zu genehmigenden Grundstücksgeschäften (Ankauf, Verkauf, Tausch usw.).
5. Dem Finanz- und Bauausschuß gehören qua Amt an:
 - 5.1 die bzw. der nichttheologische Vorsitzende bzw. stellvertretende nichttheologische Vorsitzende des Presbyteriums,
 - 5.2 die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister,
 - 5.3 die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister.

§ 9

Personal- und Kindergartenausschuß

1. Der Personal- und Kindergartenausschuß berät über alle Personal- und Kindergartenfragen und ist Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung.
2. Er entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
 - 2.1 den Entwurf von Dienstanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen,
 - 2.2 die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an mehrtägigen und kostenträchtigen Fortbildungsmaßnahmen,
 - 2.3 die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Zuweisung einer anderen Fallgruppe und Kündigung von Angestellten bis Vergütungsgruppe Vb BAT-KF (Bewährungsaufstieg). Gleiches gilt für Vergütungsgruppenzulagen sowie einer Zulage für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 24 BAT-KF),
 - 2.4 die Vorbereitung von Personalmaßnahmen, die eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vb BAT-KF und höher vorsehen,
 - 2.5 die Einstellung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten,

- 2.6 die Einstellung und Entlassung von Arbeiterinnen und Arbeitern,
 - 2.7 die in der Gemeinde geltenden Aufnahmegrundsätze über die Vergabe der Kindergartenplätze,
 - 2.8 die Anschaffung von Inventargegenständen im Kindergartenbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - 2.9 die Öffnungszeiten der Kindergärten und deren Schließung aus besonderen Gründen.
3. Der Personal- und Kindergartenausschuß bildet aus seiner Mitte einen Bewerberausschuß, der eine Vorauswahl der einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trifft.
 4. Dem Personal- und Kindergartenausschuß gehören qua Amt an:
 - 4.1 die bzw. der theologische Vorsitzende bzw. stellvertretende theologische Vorsitzende des Presbyteriums,
 - 4.2 die Beauftragten des Presbyteriums für die Kindergärten.
 8. Die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse setzen mit Hilfe des Verwaltungsamtes (vergl. § 16) die Beschlüsse um; Vorschläge vertreten sie im Presbyterium.
 9. Die Fachausschüsse haben ihren Schriftwechsel mit kirchenaufsichtlichen Behörden und Dritten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Presbyteriums zu leiten.
 10. Die Ausschüsse erstellen für ihren Arbeitsbereich spätestens bis Ende September des laufenden Jahres Vorschläge für den Haushaltsplan des folgenden Jahres.
 11. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des Verwaltungsamtes, die bzw. der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsamtes für die Belange der Kirchengemeinde zuständig ist, kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Eine Vertretung durch eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter des Verwaltungsamtes ist möglich.
 12. Im übrigen gelten die Artikel 109 Abs. 4, 116 Abs. 3 und 117-122 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 10

Verfahren der Fachausschüsse

1. Fachausschüsse werden unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. notwendiger Unterlagen in der Regel eine Woche vor der Sitzung von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Fachausschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Wenn Personalfragen berührt werden, ist die Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen der Fachausschüsse zu diesem Teil der Tagesordnung beratend einzuladen.
2. Nur die berufenen Mitglieder eines Fachausschusses sind stimmberechtigt.
3. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage, oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
4. Wird in einem Fachausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuß nicht angehört, so ist es zur Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen, nicht aber an der Beschlußfassung.
5. Verletzt der Beschluß eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluß des Fachausschusses, so ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.
6. Die Fachausschüsse verfassen über ihre Sitzungen Protokolle. Diese werden an alle Mitglieder des Presbyteriums mit der Einladung zur nächsten Sitzung weitergeleitet. Fachausschußmitglieder, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, erhalten die jeweiligen Fachausschußprotokolle mit der Einladung zur nächsten Fachausschußsitzung.
7. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder des Presbyteriums haben nach § 4 Abs. 3 das Recht, an den Sitzungen aller Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Fachausschuß kann weitere Gemeindeglieder zu den Sitzungen einladen.

§ 11

Redaktionsausschuß für den Kirchenboten

Der Redaktionsausschuß für den Kirchenboten berät und entscheidet über Inhalt und Gestaltung des Gemeindebriefes im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel. In ihm arbeiten interessierte Presbyteriumsmitglieder, Gemeindeglieder und ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit.

§ 12

Bezirksausschüsse

1. Für jeden der fünf Pfarrbezirke kann ein Bezirksausschuß gebildet werden, für den personalen Seelsorgebereich ein Beirat Militärseelsorge. Für den Beirat Militärseelsorge gelten die Bestimmungen für die Bezirksausschüsse sinngemäß. Einzelne Bezirksausschüsse und der Beirat Militärseelsorge können auch gemeinsam tagen.
2. Ihm gehören an:
 - 2.1 die Bezirkspfarrerinnen bzw. der Bezirkspfarrrer,
 - 2.2 die Bezirkspresbyterinnen und die Bezirkspresbyter, sowie die Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter, die diesem Bezirk zuzuordnen sind,
 - 2.3 die dem Bezirk zugewiesenen Pastorinnen bzw. Pastoren und Vikarinnen bzw. Vikare mit beratender Stimme.
3. Außerdem können die im Bezirk tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen beratend teilnehmen.
4. Der Bezirksausschuß kann weitere Gemeindeglieder aus dem Bezirk in den Ausschuß einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
5. Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, die Bedürfnisse der in dem Bezirk wohnenden Menschen zu ermitteln und
 - 5.1 Zielvorstellungen für die Arbeit im Bezirk zu entwickeln, an deren Durchführung mitzuwirken und sie verantwortlich zu begleiten,
 - 5.2 in bezirklichen Angelegenheiten die Fachausschüsse und das Presbyterium zu beraten und an diese Gremien Anträge zu stellen,
 - 5.3 Feste und Feiern im Bezirk zu planen und zu koordinieren sowie die Nutzung der kirchlichen Gebäude im Bezirk abzustimmen,
 - 5.4 die Aufsicht über die Liegenschaften des Bezirkes auszuüben und über die Vergabe der Räumlichkeiten im

- Bezirk an Dritte, im Rahmen der geltenden Benutzungsordnung zu entscheiden.
6. Der Bezirksausschuß entscheidet ferner über
 - 6.1 die Zulassung der Konfirmanden aus dem jeweiligen Bezirk zur Konfirmation,
 - 6.2 die Vergabe und Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall,
 - 6.3 die Anschaffung von Inventargegenständen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall.
 7. In den nach der Kirchenordnung vorgesehenen Fällen hat der Bezirksausschuß des weiteren die Aufgabe, die Bezirkspfarrerin bzw. den Bezirkspfarrer in seelsorgerlichen Fragen oder Entscheidungen anstelle des Gesamtpresbyteriums zu beraten. Die Gesamtverantwortung des Presbyteriums darf hierbei nicht außer acht gelassen werden.

Abschnitt II Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 13 Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seiner bzw. seinem Vorsitzenden und den Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Evangelischen Verwaltungs- und Rentamtes Idar-Oberstein durch.

§ 14 Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

1. Die Vorsitzenden des Presbyteriums erledigen alle Aufgaben, die ihnen auf Grund der Kirchenordnung, dieser Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Vorschriften übertragen sind.
2. Der nach Artikel 115 Kirchenordnung gewählten Presbyterin bzw. dem nach Artikel 115 Kirchenordnung gewählten Presbyter (nichttheologischer Vorsitzender bzw. stellvertretender nichttheologischer Vorsitzender) wird die Verantwortung für das Gemeindevermögen übertragen.
Die bzw. der nichttheologische Vorsitzende bzw. stellvertretende nichttheologische Vorsitzende des Presbyteriums erteilt die Kassenanordnungen und führt in dem übertragenen Aufgabengebiet den Schriftwechsel. Näheres zum Anordnungsrecht siehe § 17 dieser Satzung.
3. Die nach Artikel 115 Kirchenordnung gewählte Pfarrstelleninhaberin bzw. der nach Artikel 115 Kirchenordnung gewählte Pfarrstelleninhaber (theologische Vorsitzende bzw. theologischer Vorsitzender, stellvertretende theologische Vorsitzende bzw. stellvertretender theologischer Vorsitzender) ist für Personal- und Kindergartenangelegenheiten zuständig. Sie bzw. er entscheidet im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit insbesondere über:
 - 3.1 die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub für Angestellte, Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Ausbildung bis zu fünf Arbeitstagen,
 - 3.2 die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub für Angestellte, Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Ausbildung,
 - 3.3 die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften,
 - 3.4 die Teilnahme von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen an Fortbildungsmaßnahmen, soweit nicht der Personal- und Kindergartenausschuß zuständig ist.

§ 15

Aufgaben der Kirchmeisterinnen bzw. der Kirchmeister

1. Die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Sie bzw. er bestätigt die sachliche Richtigkeit auf den Kassenanordnungen.
2. Die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderen Vermögensstücke der Kirchengemeinde.

§ 16

Aufgaben des Verwaltungsamtes

1. Das Presbyterium überträgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde dem Evangelischen Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein (Verwaltungsamt), dazu gehören insbesondere:
 - 1.1 das kirchliche Meldewesen,
 - 1.2 das Kirchenbuchwesen,
 - 1.3 die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
 - 1.4 das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - 1.5 die Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung,
 - 1.6 die Gebäudeunterhaltung,
 - 1.7 die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Benutzungsentgelten,
 - 1.8 die Versicherungsangelegenheiten,
 - 1.9 die Verwaltung und Abführung der Kollekten und Gaben,
 - 1.10 die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
 - 1.11 die Bearbeitung der Freizeitangelegenheiten,
 - 1.12 allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
2. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des Verwaltungsamtes (Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter), die bzw. der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsamtes für die Belange der Kirchengemeinde zuständig ist, obliegen insbesondere:
 - 2.1 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Artikel 123 Absatz 2 Kirchenordnung,
 - 2.2 die Bearbeitung des von den Vorsitzenden zu führenden Schriftwechsels,
 - 2.3 die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - 2.4 die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr bzw. ihm auf Grund kirchlicher und gesetzlicher Bestimmungen übertragen sind.
3. Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Als laufende Verwaltungsgeschäfte gelten nicht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Geschäfte. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums im Benehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin bzw. dem zuständigen Kirchmeister.

4. Im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit und mit Einverständnis der bzw. des jeweils zuständigen Vorsitzenden wird der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter die Führung des Schriftverkehrs zur Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und zur Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse übertragen. Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein. Die bzw. der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ und ist bei der Führung des Schriftverkehrs an die einschlägigen kirchlichen und gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Die bzw. der Vorsitzende kann sich die abschließende Zeichnung in Einzelfällen jederzeit vorbehalten.
5. Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter erfüllt ihre bzw. seine Aufgaben unter der Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber.

§ 17

Ausführung des Haushaltsplanes

1. Alle Beteiligten haben den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen. Die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung sind zu beachten.
2. Die bzw. der nichttheologische Vorsitzende bzw. stellvertretende nichttheologische Vorsitzende des Presbyteriums vollzieht gemäß § 126 Absatz 2 Verwaltungsordnung die Kassenanordnungen, unabhängig davon, ob sie oder er zur bzw. zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde. Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums kann sich die Anordnungsbefugnis für bestimmte Haushaltsstellen vorbehalten. Die bzw. der Anordnungsberechtigte ist an die Bestimmungen der Verwaltungsordnung und an die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gebunden und übernimmt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihr bzw. ihm erteilten Kassenanordnungen.
3. Die sachliche Richtigkeit wird von der Finanzkirchmeisterin bzw. dem Finanzkirchmeister bestätigt. Die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit übernimmt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Verwaltungsamtes.

Abschnitt III**Schlußbestimmungen**

§ 18

Veröffentlichung

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

§ 19

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der unterschriftlichen Vollziehung von Kassenanweisungen vom 6. Juli 1976 außer Kraft.
2. Die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung ist nur durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung des Landeskirchenamtes möglich.

Idar-Oberstein, den 26. März 1996

(Siegel)

Evangelische
Kirchengemeinde Idar
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Juli 1996

(Siegel)
Nr. 11.428

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Aufbauausbildungskurse 1997

Nr. 18544 Az. 13-2-4-3-1

Düsseldorf, 1. Juli 1996

Auf Grund von § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindegewerkschaften/Gemeindegewerkschaften (Aufbauausbildungsverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 113) geben wir die Aufbaukurse im Jahre 1997 bekannt:

1.

20. 1. – 7. 2. 1997

„... und dann greife ich zum Lied“

– eine Liederwerkstatt zur Gestaltung klanglicher und verbaler Botschaften in der Arbeit mit Jugendlichen –

Inhalte:

Diese Liederwerkstatt will zu instrumentalem Umgang mit bestehendem Liedgut ermutigen. Neben der verbalen und klanglichen Analyse von Bestehendem soll der Kurs Erfahrungen im Liederschreiben und Musikerfinden vermitteln und dadurch eigene schöpferische Kräfte freisetzen.

Eine Einführung in die Musiklehre wird das fehlende Handwerkszeug dazu vermitteln. So wird es auch der Anfängerin, dem Anfänger möglich, Lieder für das gemeinsame Singen mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln oder zu bearbeiten.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Geschichte und theologische Inhalte von Liedern/Liederzyklen
- Wort-/Tonverhältnisse und ihre Bedeutung
- Musikalische Stilmittel der Textausdeutung
- Chorleitung/Anleitung zum Singen und Einüben neuen Liedgutes
- Chorische Stimmbildung
- Leitung von Musikgruppen
- Eigenes Komponieren in unterschiedlichen Stilrichtungen (Klassisch, Jazz, Rock, Pop, Rap . . .)

Methoden:

Exegetisch-theologische Arbeit an Texten; Hör- und Klangbeispiele; Praktische Arbeit mit Stimme und Instrumenten; verschiedene Formen kreativer Arbeit; Gespräche und Diskussionen.

Zielsetzung:

Ziel des Kurses ist es, die Verbindung von Text und Musik in analytischer und schöpferischer Arbeit zu erproben und damit gleichzeitig neue Ansätze für Verkündigung im Rahmen von Jugend- und Gemeindegewerkschaften zu entwickeln.

Musikalische bzw. instrumentale Fähigkeiten sind nützlich, aber keine Voraussetzung!

Leitung:

Dr. Matthias Becker, Dozent für Jazzchor, Frankfurt
 Ruth Mono, Pastorin i. S., Duisburg
 Dr. Peter Ortmann, Dozent für Jazzklavier, Remscheid

Ort:

Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche
 im Rheinland, Bonn-Bad Godesberg

Veranstalter:

Evangelische Kirche im Rheinland,
 Das Landeskirchenamt, Düsseldorf

Anmeldeschluß:

1. November 1996

2.

27. 1. – 31. 1. 1997

17. 2. – 21. 2. 1997

24. 2. – 28. 2. 1997

„Weibliche Lebenswelten“**Inhalte:****I. Frauen in Kirche und Gesellschaft****Frau werden**

Persönliche Lebens- und Glaubensgeschichte
 Sozialisierungstheoretische Erklärungen
 Geschichtliche Betrachtungen
 Geschichte bewegter Frauen
 Geschichte der Frauenbewegung
 Frauengestalten in Bibel und Kirche (Bibliodrama)
 Geschichte der Feministischen Theologie

Frau sein in Gesellschaft und Kirche

Gesellschaftliche und religiöse Leitbilder
 Wertediskussion

Frauen handeln

Ziele, Möglichkeitsräume und Perspektiven

II. Lebenswelten, Lebenslagen und Lebensbewältigungen von Frauen und Mädchen

Theoretische Grundlegungen weiblicher Lebenslagen
 Möglichkeitsräume und Behinderungsstrukturen
 Sozialer Raum und frauenspezifische Wirklichkeiten
 Befähigung und Aneignung
 Befreiung weiblicher Kompetenzen
 Teilhabe und Kontrolle
 Soziales Lernen und personales Wachstum

III. Räume für Mädchen und Frauen

Institutionelle Rahmenbedingungen und Handlungsansätze
 mädchen- und frauenspezifischer Arbeitsfelder

IV. Feministische Mädchenarbeit in der Evangelischen Jugendarbeit

Ein Tag exemplarische Darstellung der Konzeption und
 Situation der Mädchenarbeit in verschiedenen Landeskir-
 chen (Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
 Evangelische Kirche von Westfalen, Evangelische Kirche
 im Rheinland). Präsentation und Konzeptionsdiskussion.

Methoden:

Erfahrungsorientiertes Arbeiten, Feldanalyse, Textarbeit,
 Spielerische Darstellung, Praxisreflexion in Einzel- und Grup-
 penarbeit, Kurslektüre, Informationseinheiten.

Teilnehmerinnen:

Frauen, die in Jugend- und Sozialarbeit innerhalb von Kirche
 und Gemeinwesen tätig sind.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen sollen die Geschichte und aktuellen
 Handlungsansätze mädchen- und frauenspezifischer Arbeits-

felder analysieren. Diese Analyse geschieht auf dem Hinter-
 grund einer theologischen, geschichtlichen, sozialpsychologi-
 schen und sozialwissenschaftlichen Grundlage.

Ausgehend von diesen Informationen werden die Teilnehme-
 rinnen befähigt, eine begründete Position zu dem o. g. Kursthe-
 ma zu formulieren. Sie werden Konzeptionen feministischer
 Mädchenarbeit kennenlernen und eine eigene Standortbe-
 stimmung vornehmen. Ein Transfer in das eigene Praxisfeld ist
 beabsichtigt.

Leitung:

Ute Knie, Theologin und Pädagogin
 Helga Riebe, Diplomsozialpädagogin
 Gisela Müller, Diplompädagogin

Veranstalter:

Burckhardhaus Gelnhausen

Anmeldeschluß:

1. November 1996

3.

3. 2. – 21. 2. 1997

„Einfach von Gott reden lernen – angesichts gegenwärtiger Religiosität in der Jugendkultur“**Inhalte:**

Die aej-Studie „Jugend und Religion“ hat deutlich gemacht,
 daß grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens unter jun-
 gen Menschen heute weitgehend unbekannt sind. Zugleich
 wird im „religiösen Supermarkt“ unserer Zeit eine unüberseh-
 bare Fülle von Sinnhorizonten für das Leben angeboten. Unter
 diesen Bedingungen ist christliche Jugendarbeit neu heraus-
 gefordert, ihre eigenen Zielsetzungen zu klären. Wie kann sie
 jungen Menschen das Evangelium einfach, verständlich, ele-
 mentar dialogisch weitersagen?

Themenschwerpunkte:

- Was heißt „das Evangelium verkündigen?“ Dogmatische
 und praktisch-theologische Klärungen
- Religiosität in der Gesellschaft und Jugendkultur
- Meine biographischen Erfahrungen als Hörer und Hörerin
 von Verkündigung; Kriterien für „ankommende Verkündi-
 gung“
- Meine „persönlichen Glaubensansätze“ als Bestimmungs-
 größen meines Verkündigens
- Verkündigung im Dialog: Herausforderung meines Glau-
 bens, meines Hörens, meiner Sprache
- Glaubenskurse analysieren und selbst konzipieren
- Entwicklungspsychologische Erkenntnisse und altersgemä-
 ße Verkündigungsformen

Methoden:

Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Dis-
 kussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Gesprächsübun-
 gen, Projektarbeit, Lektüren, Erfahrungsaustausch.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden,
 jungen Menschen mit und ohne christliche Tradition das Evan-
 gelium verständlich und lebensbezogen mitzuteilen. Dies er-
 fordert Sensibilität für die religiöse Situation junger Menschen.
 Die eigene Glaubensgeschichte soll mitreflektiert werden.

Leitung:

Heinrich Fieres, Oberstudienrat
 Ulrich Seng, Pfarrer und Dipl.-Psychologe
 N. N.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1996

4.

14. 4. – 18. 4. 1997

25. 8. – 29. 8. 1997

22. 9. – 27. 9. 1997

„Ein Kind kommt selten allein . . .“

Kinder in ihren Lebenswelten wahrnehmen, wertschätzen und begleiten**Inhalte:**

Im Mittelpunkt unserer Betrachtungen steht das Kind, seine Einzigartigkeit, seine Bedürfnisse und elementaren Rechte. Verstehen kann man ein Kind allerdings nur von seinem Umfeld, von seiner Prägung durch die Familie und deren Lebenssituation her. Als christliche Gemeinde wollen wir Kindern einen förderlichen, liebevollen Spiel-Raum anbieten, in dem ein Kind Vertrauen und Hoffnung festigen kann.

Wir entdecken: die kinderfreundliche ist die familienfreundliche – vielleicht die wahrhaft menschenfreundliche Gemeinde.

1. Woche

Das Kind in der Mitte

Exegetisches:

Jesus und die Kinder

Ethisches:

Die besondere Verantwortung der Kirche für die Kinder

Pädagogisches:

Schwierige Kinder – Schwierige Erwachsene

2. Woche

Familie im Wandel

Exegetisches:

Jesus und die Familie

Ethisches:

Die Diskussion der „Lebensformen“ in der Kirche

Soziologisches:

Strukturelle Rücksichtslosigkeit der Gesellschaft gegenüber der Familie (These des 5. Familienberichtes der Bundesregierung)

Selbstreflexion:

Wie spiegelt sich der gesellschaftliche Wandel in der Geschichte unserer eigenen Familie?

3. Woche

Familienfreundlicher Gemeindeaufbau

Exegetisches:

Wie hat Jesus Gemeinde gewollt?

Ethisches:

Gemeindeaufbaukonzepte – oder: wem soll geholfen werden?

Praktisches:

Konzeptentwicklung für eine kinderfreundliche Gemeinde

Selbstreflexion:

Welche Elemente der christlichen Tradition möchte ich Kindern weitergeben?

Methoden:

Im Gruppengespräch:

Erfahrungsaustausch, Praxisreflexion, Bibelarbeit

In Kleingruppen:

Erarbeitung von Fachliteratur

In Einzelarbeit (mit individueller Beratung):

Entwurf einer eigenen Konzeption. Als Beobachtungsaufgabe in der Zwischenzeit: Analyse der Sozialstruktur der eigenen Gemeinde und des sozialen Netzes am Ort.

Zielsetzung:

Die Teilnehmenden sollen im Laufe des Sommers zu einer individuellen Konzeption ihrer Arbeit mit Kindern kommen: theologisch gut begründet, pädagogisch reflektiert, nachweisbar bedarfsgerecht; eine Kinderarbeit, die die ganze Gemeinde im Blick hat, d. h. die auch von den verfügbaren Ressourcen her vertretbar und realistisch ist – und die auch noch Spaß zu machen verspricht!

Leitung:

Renate Biebrach, Pfarrerin, Mülheim

Birgit Meinert-Tack, Pastorin, Mülheim

Prof. Dr. Ruddat, Bochum (Gastdozent)

Veranstalter:

Theodor-Fliegener-Werk, Mülheim

Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte

Ort:

Theodor-Fliegener-Werk, Mülheim

Anmeldeschluß:

15. Januar 1997

5.

9. 6. – 13. 6. 1997

27. 10. – 7. 11. 1997

„Wege nach innen – Wege nach außen“

(Mit Jugendlichen und Erwachsenen)

Formen der Spiritualität einüben angesichts des Umbruchs**Inhalte:**

Leben will gestaltet sein. Glaube braucht Formen, um lebendig zu sein, um dynamisch zu bleiben. Das gilt besonders in Zeiten des Umbruchs, angesichts von Schnellebigkeit und dauerndem Wechsel der Trends und Moden. Was trägt in aller Veränderung der Zeit? Welche elementaren Formen christlichen Lebens haben sich bewährt bzw. sind so zu verändern, daß sie heute lebensprägend wirken? Wo finden wir Anregungen für einen persönlichen und gemeinschaftlichen Lebensstil, der glaubwürdig und zeichenhaft in unserer Zeit ist? Wie lassen sich bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen „Formen von Spiritualität“ einführen und einüben?

Themenschwerpunkte:

- Tendenzen, Gefahren und Chancen des Umbruchs erkennen. Bewährtes neu entdecken und weiterentwickeln – neue Möglichkeiten ergreifen und gestalten lernen.
- Die pädagogische Bedeutung von „Lebensformen“ angesichts unserer Erziehungswirklichkeit wahrnehmen und für die eigene Arbeit übertragen.
- Glauben lernen „mit Herzen, Mund und Händen“. Meditation und Aktion – Einkehrtage und Aktionstage.
- „Beten und Tun des Gerechten“ (D. Bonhoeffer) Fürbitte und Fürsorge für andere.
- „Gastfreundschaft“ als Schlüsselbegriff für einen missionarisch-diakonischen Lebensstil.
- Formen der Spiritualität in verschiedenen Lebensphasen/-altern.
- Von Modellen der Kirchengeschichte und aus der Ökumene lernen.

Methoden:

Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Literaturstudium, Übungen zu Meditation und Einkehr, Kennenlernen von Initiativgruppen durch Literatur, Kurzfilme und persönliche Begegnung, u. a.

Zielsetzung:

Der Kurs will helfen, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bedeutung „gestalteten“ Lebens und Glaubens für ihr Arbeitsfeld vertieft erkennen und ermutigt werden, Formen von Spiritualität anzuregen und einzuüben. Dabei soll ihnen die Bedeutung von „Lebensformen“ unter pädagogischem, theologischem und gesellschaftlichem Blickwinkel verstärkt bewußt werden. Die Gestaltung des eigenen Glaubens und Lebens wird dabei mit reflektiert werden. Dies erfordert Sensibilität für die religiöse Situation junger Menschen. Die eigene Glaubensgeschichte soll mit reflektiert werden.

Leitung:

Friedhardt Gutsche, Pfarrer
Helga Hansis, Pfarrerin und Supervisorin
N. N.

Veranstalter:

Aus- und Fortbildungsstätte MALCHE,
Porta-Westfalica

Anmeldeschluß:

1. April 1997

6.

1. – 19. 9. 1997

„WAHRNEHMEN – BEWAHREN – BEWÄHREN“

**Seelsorge und Beratung als Einübung von Vertrauen. . .
... in Zeiten, in denen auf nichts mehr Verlaß zu sein scheint**

Inhalte:

Wir beobachten wachsende Arbeitslosenzahlen, Sozialabbau, drohenden oder beginnenden Verlust des Lebensstandards auch bei Angehörigen der sog. „Mittelschicht“. Die Diskussion um die „Individualisierung der Lebenslagen und die Pluralisierung der Lebensformen“ wird so für ca. ein Drittel der Gesellschaft und überproportional viele Jugendliche schon wieder ad absurdum geführt. Die Individualisierung erschöpft sich vielfach in „Isolierung“ (von außen soll niemand etwas vom sozialen Abstieg merken) und die Vielzahl der möglichen Lebensformen beschränkt sich auf die Wahl der Mittel beim täglichen Überlebenskampf. In einem Umfeld, in dem das „Haben“ zu den höchsten „Tugenden“ zählt, begreifen Jugendliche schnell ihre Chancenlosigkeit. Mit den psychischen und sozialen Folgen werden wir in unserer Arbeit zunehmend konfrontiert. Um den entsprechenden Anforderungen als (z. T. selbst betroffene/r) Seelsorgerin bzw. Seelsorger halbwegs gerecht werden zu können, bedarf es besonderer Kompetenzen.

Methoden:

Kollegiale Beratung, Elemente der Seelsorgeausbildung (Analyse von Gesprächsprotokollen), Kommunikationsübungen, Diagnose von Einstiegssituationen, Rollenspiele, Referate, Arbeit mit biblischen und anderen Texten u.v.m.

Zielsetzung:

- Gegenwartsanalyse und Wahrnehmung ihrer psychosozialen Implikation.
- Bedeutung für verschiedene Lebensabschnitte und -situationen.
- Theologische und politisch-strukturelle Reflektion von Zeitdiagnosen und klassischen Seelsorgekonzeptionen auf dem Hintergrund des eigenen Arbeitsfeldes.
- Einübung einer seelsorgenden Haltung, die Wachstumsprozesse ermöglicht, insbesondere den Aufbau eines Grundvertrauens als tragfähige Erfahrung. Dabei wird die Person des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin eine zentrale Rolle spielen.
- Erste Schritte auf dem Weg zu einem individuellen Ansatz für Seelsorge und Beratung.

Leitung:

Erhard Wilms, Gemeindehelfer, Dipl.-Sozialpädagoge und Supervisor, Aachen
Annette Güldner, Landespfarrerin, Solingen
Heinz Mulzer, Dipl.-Sozialpädagoge (Kollegiale Beratung), Duisburg

Veranstalter:

Evangelische Kirche im Rheinland,
Das Landeskirchenamt, Düsseldorf

Veranstaltungsort:

Pädagogisch-Theologisches Institut,
Bonn-Bad Godesberg

Anmeldeschluß:

2. Mai 1997

7.

15. 9. – 19. 9. 1997

3. 11. – 14. 11. 1997

„Verantwortung teilen – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“**Inhalte:**

Ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine lebendige Jugendarbeit kaum vorstellbar. In Kirche und CVJM hat deshalb die Ehrenamtlichkeit einen besonderen Stellenwert. Doch in Zeiten knapper Finanzen steht die Jugendarbeit in der Gefahr, Ehrenamtliche als billige Lösung für viele Probleme zu mißbrauchen. Was hieße demgegenüber Ehrenamtliche als Mitverantwortliche zu verstehen? Von diesem Grundsatz her sollen Inhalte des Kurses entfaltet werden.

Themenschwerpunkte:

- Biblische Aspekte zu Mitarbeit und Mitverantwortung
- Ehrenamtliches Engagement in der „Ergebnisgesellschaft“
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, motivieren, einführen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, anerkennen und begleiten
- Persönlichkeitsentwicklung und Glaubensentwicklung in der Mitarbeit
- Der Mitarbeiterkreis: geistliche und pädagogische Herausforderung
- Zum Verhältnis von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbilden und fortbilden

Methoden:

Arbeit an Texten, Referat und Diskussionen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit, Planspiel, Rollenspielübungen, Lektüre, Erfahrungsaustausch.

Zielsetzung:

Der Kurs will den hohen Stellenwert der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit ernstnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre bisherige Konzeption von Mitarbeitergewinnung und -begleitung reflektieren und anhand der Kursinhalte überarbeiten. Dabei soll die eigene Rolle als Hauptamtliche/r gegenüber den Ehrenamtlichen mit bedacht werden.

Leitung:

Reinhard Heinz, Dipl.-Pädagoge
Ulrich Seng, Pfarrer und Dipl.-Psychologe
N. N.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß:

1. Juni 1997

8.

3. – 21. 11. 1997

„Sterben als Teil des Lebens – auch wenn es Kinder und Jugendliche betrifft?“**Inhalte:**

„Das Sterben ist die letzte Phase des menschlichen Lebens. Da dem menschlichen Leben in allen seinen Phasen Würde zukommt (vgl. Art. 1 Grundgesetz), bedarf auch das Sterben würdevoller und (mit)-menschlicher Gestaltung im Annehmen und Begleiten. In einer modernen Leistungsgesellschaft, in der der Tod oftmals als ‚Unfall‘ oder ‚Niederlage‘ der Medizin gedeutet wird, wollen die Kirchen deutlich machen: Das Sterben ist ein Teil des Lebens.

Es gilt, wieder neu eine Kultur des Lebens zu erlernen, um zu einer Kultur des Sterbens zu gelangen, die von der Auferstehungshoffnung her dem Tabuisieren der Vergänglichkeit entgegenwirkt.

Um Sterben schon im Leben einzuüben, gilt es, alle Formen von Abschied bewußt wahrzunehmen: sei es das Loslassen von geliebten Menschen, das Aufgeben von lieb gewordenen Gewohnheiten oder das Beenden eines bestimmten Lebensabschnittes. Zu derart intensiver Wahrnehmung und Gestaltung des eigenen Lebens befähigt auch das Zulassen empfundener Trauer und die Bereitschaft zu Offenheit und Versöhnung.“

(Aus: „Woche für das Leben“, 4. - 10. 5. 96, Düsseldorf)

Was bedeutet das alles, wenn der Tod das Leben eines Kindes oder eines jugendlichen Menschen „in der Blüte seines Lebens“ abbricht? Fragen nach dem Sinn eines nicht ausgelebten Lebens, nach dem Weiterleben Angehöriger und Nahestehender treten verschärfter und stärker zu Tage. In der Kinderarbeit, im Kindergottesdienst, im Konfirmandenunterricht, in der Jugendarbeit werden wir von solchen Einbrüchen nicht verschont. Welche Erwartungen haben Menschen, mit denen wir arbeiten, an uns und unseren Umgang mit dem Thema und mit ihrer Situation?

Daraus ergeben sich für den Kurs folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Eigene Kompetenz im Umgang mit Verlusterfahrungen entdecken
- Sich der eigenen Betroffenheit stellen
- Psychische und soziale Situation trauernder Kinder und Jugendlicher kennenlernen
- Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Trauer wahrnehmen und fördern
- Verantwortliche Begleitung Betroffener in der Kinder-, Jugend- und Elternarbeit projektieren
- Thematische Entwürfe zum Thema Tod und Sterben für die Konfirmandenarbeit sichten und entwerfen

Methoden:

Erfahrungsaustausch aus der Praxis der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit; Referat, angeleitete Besinnung, kreatives Gestalten zum Thema mit verschiedenen Materialien, biobdramatische Arbeiten; Entwürfe zum Thema „Tod und Sterben“ für die gemeindepädagogische Arbeit sichten und entwickeln; Einzelberatung, Fallbesprechung, Arbeit mit Bildern und Gedanken von Kindern zu Tod und Jenseits, Arbeit an Gesprächsprotokollen, Meditativer Tanz, . . .

Zielsetzung:

Der Kurs will Mut machen, mit Kindern und Jugendlichen das Thema Tod und Sterben aufzugreifen und den Schatten der Trauer und des Verlustes ins Leben zu integrieren. Dabei wird

wichtig sein, wie wir selbst Abschiede, Sterben und Tod in unserem Lebenskreis erfahren haben und verarbeiten.

Leitung:

Charlotte Hilger, Pädagogin, Gestaltungstherapeutin, Pädagogisch-Theologisches Institut, Bonn
Erika Georg-Monney, Gemeindepädagogin, Referentin für die Arbeit mit Kindern im Amt für Jugendarbeit, Düsseldorf
Alfried Hopfgartner, Pastor i. S., z. Zt. Landjugendakademie Altentkirchen

Veranstalter:

Evangelische Kirche im Rheinland,
Das Landeskirchenamt, Düsseldorf

Veranstaltungsort:

Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Bonn-Bad Godesberg

Anmeldeschluß:

1. September 1997

Allgemeine Hinweise (EKiR):

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindeförderinnen/Gemeindeförder an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitern und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche.

Zu den Kosten von Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnahmebetrag erhoben. Er beträgt DM 180,-. Die Fahrtkosten tragen die Diakoninnen/Diakone, Gemeindeförderinnen/Gemeindeförder selbst (§ 8 der Aufbauausbildungsverordnung). Sie können von dem Anstellungsträger zur Erstattung beantragt werden.

Anmeldungen zu einem Aufbaukursus sind mit amtlichen Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukursus muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukursus sind Zeugnisse über den Abschluß der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Das Muster des amtlichen **Anmelde-Vordrucks** ist im KABI Nr. 8/1989 Seite 151 abgedruckt.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbauausbildungskurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt zweimal 1,5 Stunden).

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukursus später als 30 Tage vor Kursbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Belastung) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe des Beitrages zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird.

Diakoninnen/Diakone und Gemeindeförderinnen/Gemeindeförder, die die Aufbauausbildung bereits abgeschlossen haben, können, **wenn Plätze frei sind**, an den Aufbaukursen nach Absprache mit der Aus- bzw. Fortbildungsstätte **im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung** teilnehmen. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Ebenso können Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in besonders begründeten

Ausnahmefällen an Aufbauausbildungskursen teilnehmen. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer 64-tägigen Fortbildung für kirchlich angestellte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in der Evangelischen Jugendakademie Radevormwald, bzw. der Diakonenausbildungsstätte Nazareth, Bethel, bzw. im Burckhardthaus Gelnhausen. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Die generelle Frage der **Kinderbetreuung** während der Kurse in den Fortbildungseinrichtungen wird derzeit von den Landeskirchen geprüft.

Bis zu einer endgültigen Regelung bitten wir etwaige Betreuungswünsche möglichst bald, spätestens jedoch mit der Anmeldung einzureichen. Nach erfolgter Zulassung geben wir Ihre Wünsche an das entsprechende Tagungshaus weiter. Von dort erfahren Sie dann Näheres.

Kolloquiums-Termine:

11. bzw. 13. November 1996

17. Februar und 1. September 1997

Das Landeskirchenamt

Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament

Nr. 32256 Az. 13-2-4-5

Düsseldorf, 16. Juli 1996

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit sind durch Beschluß des Kollegiums des Landeskirchenamtes folgende Personen zum Dienst an Wort und Sakrament beauftragt worden:

Bach, Thomas, Kirchengemeinde Rheydt
 Beerhenke, Rainer, Kirchengemeinde Bensberg
 Beierbach, Holger, Kirchengemeinde Ulmtal
 Boos, Dietmar, Kirchengemeinde Friemersheim
 Böcking, Klaus, Diakonieanstalten Bad Kreuznach
 Busch, Christian, Bergische Diakonie Aprath
 Butt, Holger, Diakonieanstalten Bad Kreuznach
 Denig, Rudi, Kirchenkreis St. Wendel
 Fliegert, Margret, Kirchengemeinde Bonn-Holzlar
 Flügge, Eberhard, Kirchengemeinde Lechenich
 Grab, Wilfried, Kirchengemeinde Birnbach/Flammersfeld
 Hammann, Margarete, Kirchengemeinde Engers
 Henke, Rüdiger, Kirchenkreis Wetzlar
 Indorf, Sabine, Kirchengemeinde Lintfort
 Köster, Christine, Christus-Kirchengemeinde Rheinhausen
 Kraft, Gerd, Kirchenkreis Essen-Süd
 Lofi, Gerold, Kirchenkreis St. Wendel
 Mittmann, Anne-Dore, Kirchengemeinde Quadrath-
 Ichendorf
 Pitsch, Horst, Kirchenkreis Altenkirchen
 Pittann, Albert, Kirchengemeinde Rengsdorf
 Röcher, Manfred, Kirchengemeinde Niederseßmar
 Röhrig, Wolf-Peter, Kirchengemeinde Koblenz-Karthause
 Schiemann, Christian, Kirchengemeinde Köln-Rath-
 Ostheim
 Schmellenkamp, Gerd, CVJM Bonn e.V.
 Scholl, Wilbert, Diakonieanstalten Bad Kreuznach

Schumacher, Werner, Johannes-Kirchengemeinde
 Mülheim an der Ruhr
 Schweppe, Wolfgang, Kirchengemeinde Leichlingen
 Simon, Martin, Kirchengemeinde Vluyt
 Sobek, Hannelore, Vereinigung berufstätiger Frauen e.V.
 Sonntag, Ilse, Kirchenkreis Altenkirchen
 Teichmann, Stephan, Volksmissionarisches Amt
 der Evangelischen Kirche im Rheinland
 Thurn, Joachim, Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten
 Werner, Helmut, Kirchengemeinde Hürth
 Witte, Gerd, Kirchengemeinde Lobberich
 Zemke, Lutz, Kirchenkreis Moers
 Zimm, Peter, Kirchengemeinde Seelscheid

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 18457 Az. 13-15-2-7

Düsseldorf, 27. Juni 1996

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Alderson, Christine, Verwaltungsamt Aachen
 Bahn, Ute, Kirchengemeinde Sterkrade
 Bengner, Hans-Jürgen, Verwaltungsamt Aachen
 Dierichs, Andreas, Verband Wuppertal-Elberfeld
 Drasnin, Mike, Landeskirchenamt
 Eberwein, Harald, Rentamt Neuwied
 Endryk, Susanne, Verwaltungsamt Aachen
 Heidrich, Sascha, Verwaltungsamt Idar-Oberstein
 Hemmer, Michael, Stadtkirchenverband Essen
 Herberth, Therese, Pädagogisch-Theologisches Institut
 Holzappel, Silvia, Rentamt Altenkirchen
 Jung, Christa, Kirchengemeinde Langenberg
 Klömpges, Kirsten, Rechnungsprüfungsamt Moers
 Lubenow, Gerhard, Gesamtverband Duisburg
 Niebergall, Christel, Verwaltungsamt Bad Kreuznach
 Riepenhausen, Kai-Uwe, Gesamtverband Düsseldorf
 Romünder, Dieter, Verwaltungsamt An der Agger
 Scherneck, Ellen, Kirchengemeinde Heiligenhaus
 Schmidt, Edith, Studentengemeinde Essen
 Tüchel, Artur, Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende

Nr. 19996 Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 9. Juli 1996

Die Abschlußprüfung der Auszubildenden für den Beruf der kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Bäumer, Manuela, Gemeindeverband Krefeld
 Berndt, Dorothee, Verwaltungsamt An der Agger
 Dunkel, Catrin, Kirchengemeinde Mettmann
 Graßmann, Manuela, Kirchengemeinde Lintfort

Hahn, Alexandra, Gesamtverband Duisburg
 Harzheim, Verena, Gemeindeamt Wuppertal-Elberfeld
 Heldt, Karina, Gesamtverband Alt-Remscheid
 Holzhauser-Dietrich, Daniela, Gemeindeverband
 Wuppertal-Elberfeld
 Laabs, Bernd, Gemeindeverband Bonn
 Lipski, Bernd, Kirchengemeinde Hilden
 Null, Thorsten, Gemeindeamt Köln-Süd

Pätzold, André, Kirchengemeinde Neviges
 Schäfer, Ralph, Verwaltungsamt Bad Kreuznach
 Schulte, Iris, Stadtkirchenverband Essen
 Tzschoppe, Marie-Luise, Kirchengemeinde Lintfort
 Voswinkel, Stefan, Stadtkirchenverband Essen

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 17372 Az. 11-5-5
 Argenthal

Düsseldorf, 21. Juni 1996

Kirchengemeinde: Argenthal
 Kirchenkreis: Simmern-Trarbach
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
 Argenthal



Das Landeskirchenamt

Nr. 17372 Az. 11-5-5
 Riesweiler

Düsseldorf, 21. Juni 1996

Kirchengemeinde: Riesweiler
 Kirchenkreis: Simmern-Trarbach
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
 Riesweiler



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Arnsward am 9. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Wickenrodt.

Pastor im Hilfsdienst Michael Arnsward am 2. Juni 1996 in der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Dürholt am 30. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg.

Pastor im Hilfsdienst Bernd Krause am 16. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Issum.

Pastor im Hilfsdienst Hardy Lesch am 23. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Schaffhausen.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Marhöfer am 16. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Holpe.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Müller am 30. Juni 1996 in der Friedenskirchengemeinde Troisdorf.

Pastorin im Hilfsdienst Vera Niesluchowski am 9. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Sitterswald.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schatz-Hurschmann am 16. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Widdert.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Ude am 16. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Oberkleen.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Friedrich Wilhelm Löwe, Anstaltskirchengemeinde Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 23. Juni 1996.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Enno Bürger ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte auf Grund von § 11 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 64 Abs. 1 a und § 66 Abs. 1 c des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Martin Autschbach zum Pfarrer des Kirchenkreises Altenkirchen (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 111.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Ute Lohmann zur Pfarrerin des Kirchenkreises Koblenz (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 325.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Becker zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Bacharach/Steeg, Kirchenkreis Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 326.

Pfarrer Siegfried Landau zum Pfarrer der Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 407.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Ralf Jörg Raber zum Pfarrer des Kirchenkreises Leverkusen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 412.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Georg Gerstenberg, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, zum Superintendenten und der Pfarrerin Michaela Nieland-Schuller, Kirchengemeinde Urdenbach, zur Assessorin des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Werner Kausch, Kirchengemeinde Dudweiler, zum Assessor des Kirchenkreises Ottweiler.

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrätin z.A. i.K. Claudia Bürger vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Andreas Geuer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Grab in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Jülich eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Heimbucher in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor Markus Heitkämper in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und

Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, Kirchenkreis Essen-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrat i.K. Wolfgang Hürter vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Studiendirektor i.K.

Pastor Hans-Jörg Karwald in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Stefan Lüben in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Stefanie Martin in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z.A. i.K. Claus Miele vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Sybille Noack-Mündemann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z.A. i.K. Petra Olejnik vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrer i.A. Stephan Pack vom Bodelschwing-Gymnasium in Windeck-Herchen/Sieg unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Inspektorin Petra Pahnke von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Pastor Ekkehard Roth in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsangestellte Ellen Scherneck von der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Sekretärin.

Kirchengemeinde-Amtfrau Beate Steffens vom Gemeindeamt Köln Nord-West, Kirchenkreis Köln-Nord, zur Kirchengemeinde-Amtsärztin. Gemeindeverzeichnis S. 354.

Pastor im Hilfsdienst Josef Sukopp in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z.A. i.K. Beate Wallhorn vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Dieter Wingerhagen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Ina Wüsthoff vom Gemeindeamt Köln Nord-West, Kirchenkreis Köln-Nord, zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Entlassen:

Pastorin Brigitte Höppner nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juli 1996.

Pastor Frank Schulte nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juli 1996.

Pastor im Sonderdienst Roger Schwind mit Ablauf des 30. September 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.

PfarrerIn i.W. Cornelia Seng mit Wirkung vom 1. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis S. CVIII.

Pastorin im Sonderdienst Julia Strecker mit Ablauf des 30. Juni 1996 wegen Berufung zur PfarrerIn.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. med. Walter Drost, Kirchenkreis Krefeld (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pfarrer Hans Lieback, Kirchenkreis Saarbrücken (3. kreis-kirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1996. Gemeindeverzeichnis S. 490.

Pfarrer Gerhard Mittring, Friedenskirchengemeinde Bonn (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1996. Gemeindeverzeichnis S. 145.

Studiendirektor i.K. Walter Oehm vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim mit Ablauf des 31. Juli 1996.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. August 1996 eine 6. Pfarrstelle zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis – mit 13/24,5 Wochenstunden – möglich ist, errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

Die 11. Pfarrstelle (Schulreferentenstelle) des Kirchenkreises Barmen ist mit Wirkung vom 1. August 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 120.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Süd ist mit Wirkung vom 1. August 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 224.

In der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1996 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr ist mit Wirkung vom 1. Juli 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 480.

In der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Kirchenkreis Saarbrücken, ist mit Wirkung vom 1. August 1996 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 491.

In der Stadtkirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. August 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 540.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) an der Universität zu Köln sucht möglichst zum 1. Januar 1997 eine/n Studentenpfarrer/in mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung für eine ihrer beiden Pfarrstellen. Die ESG ist Gemeinde im Prozeß, d. h. sie findet statt in persönlichen Begegnungen, in intellektuellen Auseinandersetzungen mit ethisch und politisch relevanten Fragen, beim Gottesdienst und in den verschiedenen Arbeitskreisen, in Seelsorgegesprächen, auf Studienreisen und im Erleben von verbindlicher Gemeinschaft. Wir wünschen uns eine Person, die bereit ist, Verantwortung und Engagement für diesen Prozeß zu übernehmen und gemeinsam mit der PfarrerIn, die am 1. Juli 1996 ihre Stelle angetreten hat, ein neues Konzept zu erarbeiten. Außerdem erwarten wir: Orientierung am konziliaren Prozeß und ein theologisches Selbstverständnis, das ökumenisch und befreiungstheologisch geprägt ist; Lust und Dynamik, neue Perspektiven für das Verhältnis ESG-Hochschule zu entwickeln; Erfahrungen in und Freude an vielseitiger Teamarbeit; kommunikative Fähigkeiten und Aufgeschlossenheit für studentische Fragen und Themen; soziales und seelsorgerliches Engagement, z. B. in unserem Wohnheim, in dem 78 in- und ausländische Studierende miteinander leben. Das Haus unserer Gemeinde ist in Universitätsnähe gelegen. In unseren Räumen und dem neuen Café sind ein lebendiger Austausch und eine Gemeinschaft in vielfältigen Formen (Feiern, Gottesdienste, Kulturcafé . . .) und zwischen Menschen verschiedener Kulturen und religiöser Hintergründe möglich und erwünscht. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Pfarrwahlausschuß der ESG, Universität Köln, z. Hd. von StudentenpfarrerIn Julia Strecker, Bachemer Straße 27, 50931 Köln. Telefonische Nachfragen richten Sie bitte an StudentenpfarrerIn Julia Strecker, Telefon (02 21) 9 40 52 20 oder Studentenpfarrer Jost Mazuch, Telefon (02 21) 37 89 25. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Für die hauptamtliche Mitarbeit in der Telefonseelsorge Aachen-Eifel, getragen vom Kirchenkreis Aachen und dem Bistum Aachen, suchen wir zum 1. November 1996 oder später eine(n) Pfarrer(in). Er/Sie soll gemeinsam mit einem weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter die über 60 amtlichen Mitarbeiter(innen) durch Aus- und Weiterbildung in Gesprächsführung und durch Supervision fördern, Seelsorgedienst am Telefon tun und organisatorische Aufgaben übernehmen. Wir erwarten Zusatzausbildung für Beratung, Einzel- und Gruppensupervision und entsprechende Praxiserfahrung. Alle drei

Jahre wählt das Kuratorium eine(n) der beiden Hauptamtlichen zum Leiter / zur Leiterin der Telefonseelsorge. Der Dienstsitz ist Aachen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 86. Rückfragen an den derzeitigen Leiter der Telefonseelsorge, Pfarrer Dr. Kruse, Telefon (02 41) 3 18 39. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen, z. Hd. Superintendent H.-J. Bath, Michaelstraße 6/10, 52062 Aachen.

Die 3. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, ist ab sofort im Umfang von 75 % auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Der Gemeindebezirk Lürrip mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Haus, einem kleinen Gemeindezentrum mit integrierter Pfarrwohnung, hat ca. 2.600 Gemeindeglieder mit einer ausgeglichenen Altersstruktur. Nach längerer Vakanzzeit sucht die Gemeinde einen Pfarrer / eine Pfarrerin, der/die im Gemeindeleben neue Schwerpunkte setzt. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ökumenische Offenheit sowie gemeindebezogene Kleinarbeit (Hausbesuche) sind für die Gemeinde von großer Bedeutung. Die drei Kollegen sowie ein engagiertes Presbyterium bieten Begleitung und Gemeinschaft an. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 285. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, sucht zum 1. Februar 1997 für die 2. Pfarrstelle als Nachfolger für den in Ruhestand tretenden Amtsinhaber einen Pfarrer / eine Pfarrerin. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Die Gemeinde liegt am nördlichen Stadtrand von Neuss (150.000 Einwohner) mit guten Verkehrsverbindungen, besonders zur Landeshauptstadt Düsseldorf. Zum 2. Pfarrbezirk gehört ein eigenes Gemeindezentrum mit Kirche, Jugendräumen, Altentagesstätte sowie Kindergarten und Pfarrhaus. Auf den neuen Pfarrer / die neue Pfarrerin warten: etwa 3.500 Gemeindeglieder, zahlreiche haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein aktiv mitdenkendes und mitarbeitendes Presbyterium. Ein Kollege Jahrgang 1937 ist bereit, mit dem neuen Pfarrer / der neuen Pfarrerin nach neuen Wegen zu suchen und sie mit ihm/ihr zu gehen. Mit der Besetzung verbindet die Gemeinde folgende Wünsche: Freude an der Verkündigung des Evangeliums verbunden mit einer biblisch fundierten, zeitnahen und seelsorgerlich ansprechenden Predigt, eine auf den einzelnen zugehende Seelsorge sowie Offenheit für die Belange der Ökumene und Bereitschaft zum gemeinschaftlichen Handeln, pädagogische Fähigkeiten in der Arbeit mit jüngeren Menschen. Nähere Angaben erhalten Sie durch das Gemeindeverzeichnis, S. 288. Der zukünftige Kollege des neuen Pfarrers / der neuen Pfarrerin, z. Zt. Vorsitzender des Presbyteriums, Pfarrer Manfred Hauff, Telefon (0 21 31) 54 22 24, und Kirchmeisterin Ingeburg Krinke, Telefon (0 21 31) 54 27 95, geben gerne weitere Auskünfte. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Reformationskirchengemeinde Neuss über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 22, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. April 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 289. Bewerbungen sind innerhalb von

drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die 7. Pfarrstelle der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 345. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht zum 1. Oktober 1996 wegen Eintritts in den Ruhestand des jetzigen Pfarrstelleninhabers einen/eine Pfarrer/Pfarrerin für die 3. Gemeindepfarrstelle mit funktionalem Dienst in Altenheimen und im Krankenhaus. Grundaufgaben sind: Gottesdienste und Seelsorge in den Altenheimen des Clarenbachwerks und des Sozialwerks der Clarenbach-Kirchengemeinde (ca. 800 Betten); Gottesdienst und Seelsorge im Dreifaltigkeitskrankenhaus (ca. 150 Betten) und einmal monatlich Gottesdienst in der Clarenbachkirche. Gewünscht werden: Offenheit zu beiden katholischen Nachbargemeinden und eine zusätzliche Ausbildung für Beratung und Seelsorge. Geboten werden: Unterstützung der Arbeit in den Altenheimen durch einen Besuchsdienst; kollegiale Unterstützung durch die beiden anderen Pfarrer und Hilfestellung durch das Presbyterium sowie ein gemeindeeigenes Pfarrhaus. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 355. Auskunft erteilt Pfarrer Uwe Zimmermann, Telefon (02 21) 49 44 24. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten an das Presbyterium der Ev. Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, Rochusstraße 212-214, 50827 Köln.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld (Seelsorge am Landeskrankenhaus in Süchteln) ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 386. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Krefeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (hauptamtlicher Schulreferent) ist zum 1. Januar 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 412. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

Im Kirchenkreis Leverkusen ist die kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge an der Rheinischen Landesklinik und im Heilpädagogischen Heim Langenfeld (680 und 230 Betten in Klinik, Heim und Außenwohngruppen) durch den Eintritt des derzeitigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Januar 1997 wieder zu besetzen. Wir wünschen uns eine(n) Pfarrerin/Pfarrer, die/der gerne Menschen in der besonderen Situation einer seelischen Krise oder Behinderung begleitet. Klinische Seelsorgeausbildung oder entsprechende Qualifikation ist erwünscht. Die Pfarrer der Kirchengemeinde Langenfeld sind zur Kooperation in Gottesdienst- und Seelsor-

gearbeit bereit. Klinik und Heimleitung bieten vielfältige Hilfen an. Die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit dem katholischen Klinikpfarrer wird vorausgesetzt. Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer Viktor Wendt, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, Telefon (0214) 38221. Nähere Auskunft erteilt der derzeitige Stelleninhaber, Pfarrer Manfred Wiegand, Rheinische Landeslinik Langenfeld, Kölner Straße 82, 40764 Langenfeld, Telefon (02173) 1021070 oder privat (02173) 10818.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt sucht zum nächstmöglichen Termin einen Küster / eine Küsterin / ein Küsterehepaar. Zum Küsterdienst gehören u. a. die Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen, regelmäßige Reinigungsarbeiten, Pflege der Außenflächen, kleinere Reparaturen, sowie die hausmeisterliche Betreuung der gemeindlichen Gebäude (Gemeindehaus, Kindertagesstätte, Jugendheim). Wir erwarten: Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche; Gemeindeverbundenheit; Handwerkliche Fertigkeiten; Organisations- und Improvisationsbereitschaft; Bereitschaft, sich in Küsterlehrgängen fortzubilden; Bereitschaft, Menschen anzusprechen und selbst ansprechbar zu sein. Wir bieten: einen sicheren Arbeitsplatz; eine schöne Dienstwohnung, deren Bezug verbindlich ist (waldnah, ruhig und mit Garten); eine abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit mit Möglichkeiten der eigenen Einteilung; Vergütung und soziale Leistungen nach BAT-KF. Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte umgehend an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Vossenbäumchen 14, 41169 Mönchengladbach.

Die Kirchengemeinde Puderbach sucht kurzfristig eine/n Kirchenmusiker/in (der/die Blechbläser ist) für den Orgeldienst

am Wochenende, für die Leitung des Kirchenchores und für die Leitung des Posaunenchores. Wir verfügen in unserer Kirche über eine Orgel mit 20 Registern. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Puderbach, Daufenbacher Straße 27, 56305 Puderbach. Telefonische Auskünfte erteilt Pfarrer Paul Gerh. Bub, Telefon (02684) 3406.

Literaturhinweise

Ev. Kirchengemeinde Bingerbrück. Festschrift zum 100. Gemeindejubiläum. Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Bingerbrück. Bingen 1996. 49 S., Abb.

Ludwig Söldner: **Evangelisches Leben in Büttgen.** Mit einem Beitrag von Helmut Haas und Franz Weiers. Büttgen: St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft 1996. 102 S., Abb. (Büttgen, heimatkundliche Schriftenreihe 18).

30 Jahre TS in Koblenz 1966-1996. Telefonseelsorge im/am Fluß. Koblenz 1996. 36 S., Abb.

Diakonie in Mülheim an der Ruhr. Festschrift 75 Jahre Diakonisches Werk. Hrsg.: Kuratorium des Diakonischen Werkes Mülheim an der Ruhr 1996. 40 S., Abb.

Tag der Theologie – Wintersemester 1995/96. **Dietrich Bonhoeffer: „Kirche für andere?“** Aufnahme und Umgang in den Kirchen bis 1989 und heute. Dokumentation der Tagung vom 27. Januar 1996 in der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Essen. Essen 1996. 52 S. (zu beziehen für 3,- DM und Versandkosten bei: ESG Essen, Universitätsstraße 19, 45141 Essen, Telefon 0201/239737).

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
